

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

1 Ziele

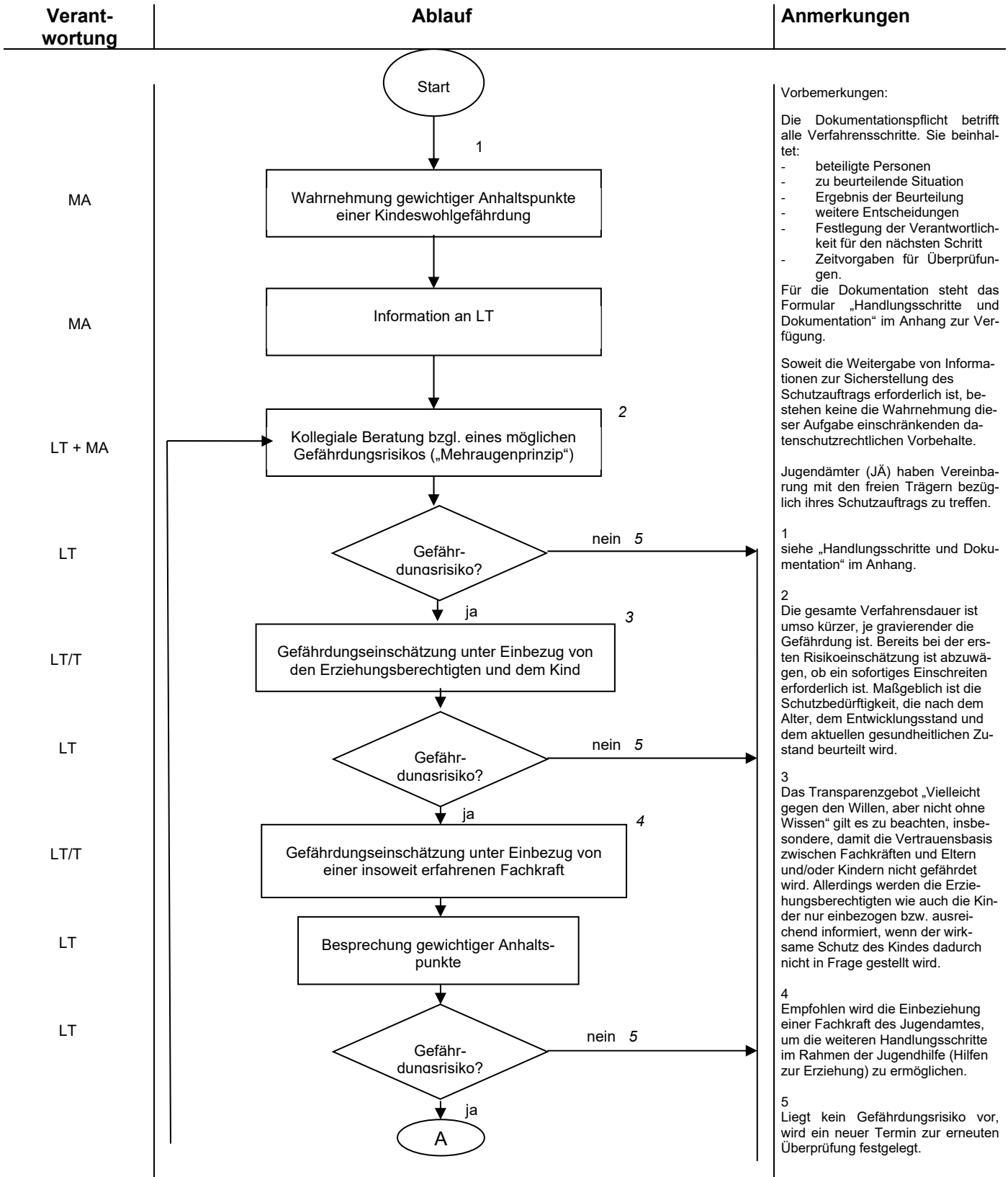
1. Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
2. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
3. Alle Mitarbeiterinnen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII informiert und handeln entsprechend.
4. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird eine Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder) sowie deren Partizipation gewährleistet.
5. In unserer Einrichtung werden den Kindern sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
6. Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen.
7. Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiterinnen (s. Anhang an die Verfahrensregelung) kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 1 von 11

Ergänzungs-Handbuch

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - EXTERN

2 Regelungen

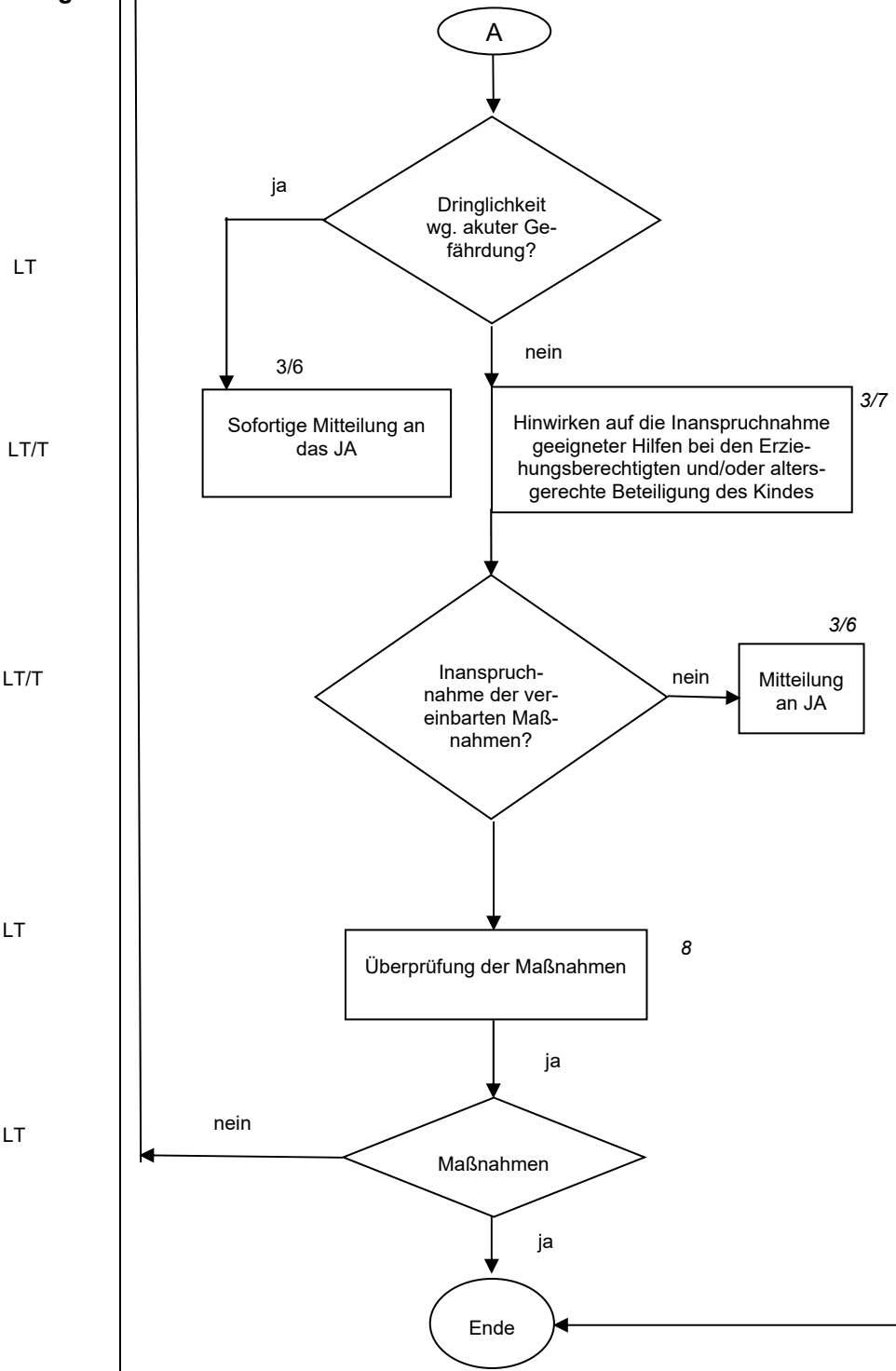


Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 2 von 11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - EXTERN

Verantwortung

Ablauf



6
umgehende Mitteilung an das JA, dort liegt die weitere Verantwortung und notwendige Maßnahmen werden festgelegt bzw. eingeleitet z. B. sofortiger Hausbesuch, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts.

7
Abklärung eines Förderbedarfs sofern kein akutes Gefährdungsrisiko vorliegt, z. B. Einbindung der Fachstellen der OKCVs. Desweiteren können geeignete Hilfen durch das Jugendamt, z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe bzw. durch andere Fachdienste/Institutionen, z. B. Frühförderstellen, Beratungsstellen etc. erfolgen

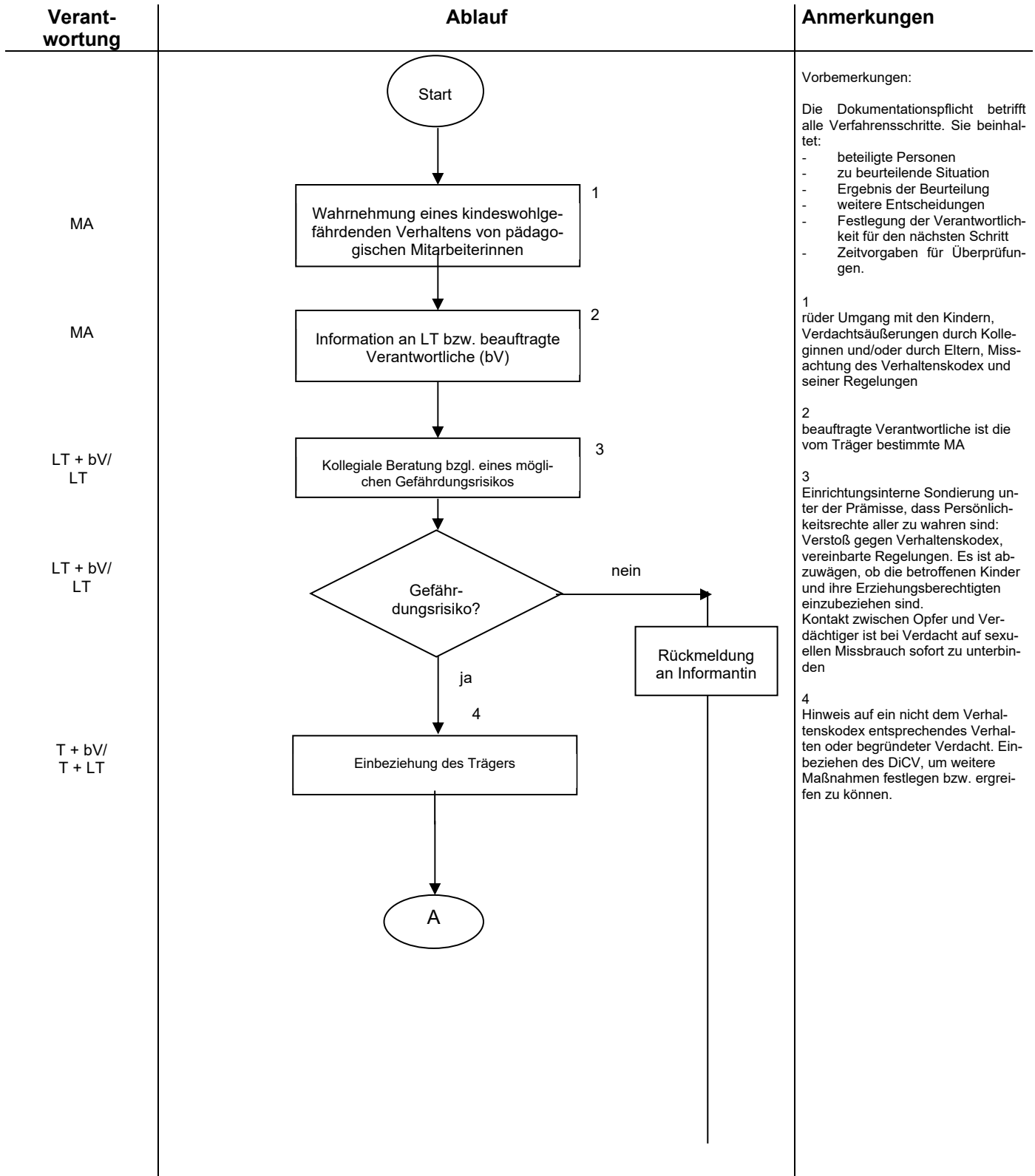
8
Kontinuierliche Beurteilung ob die Kindeswohlgefährdung mit den Maßnahmen abgewendet werden kann. Verbindliche Terminierung für die nächste Überprüfung. Alle Absprachen werden entsprechend dokumentiert.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 3 von 11

Ergänzungs-Handbuch

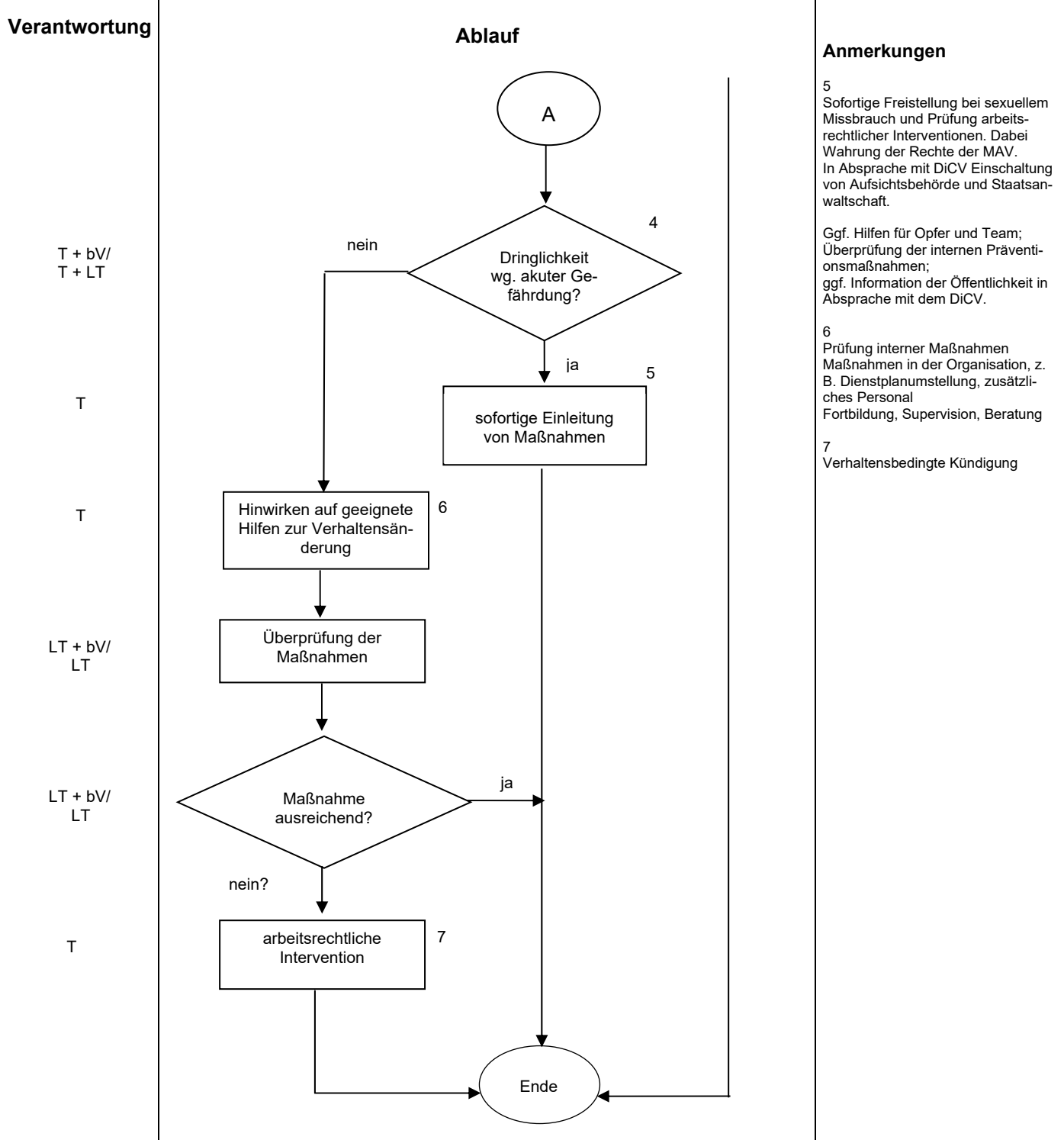
Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - INTERN

2 Regelungen



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 4 von 11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - INTERN



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 5 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

3. Anhang

„Auf einen Blick“ – Die Sicherung der Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII; die Gewährleistung des Kindeswohles in der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit der persönlichen Eignung der Mitarbeiterinnen gemäß § 72a SGB VIII; Beteiligung der Kindertageseinrichtung im örtlichen Netzwerk gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KKG

I. Verantwortung des Trägers

1. Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet und die hinzu zu ziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist.
2. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags werden innerhalb der Einrichtung entsprechend Verfahrensregelungen erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert (s. Anlage Ergänzungen/Erläuterungen). Diese werden kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft und ggf. weiterentwickelt (siehe Prozessbeschreibung).
3. Bei Bedarf nimmt der Träger das Beratungsangebot des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Regierung von Unterfranken) in Anspruch.
4. Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich,
 - dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - dass in der Einrichtung, die gesellschaftliche und sprachliche Integration unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert wird (z. B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung, „Vorkurs Deutsch“, Nachweis Vorsorgeuntersuchungen, Verabreichung von Medikamenten bzw. spezielle Nahrung bei chronisch kranken Kindern).
 - dass in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und somit die Rechte der Kinder gesichert werden.
 - dass in der Einrichtung Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung etabliert sind.
 - dass in der Einrichtung Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren (Verhaltenskodex).

Der Träger und die Leitung halten ihre Mitarbeiterinnen dazu an, sich entsprechend zu verhalten, damit die genannten Punkte auch in der pädagogischen Arbeit verwirklicht werden.

5. Der Träger beschäftigt in seiner Kindertageseinrichtung ausschließlich Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind. Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, nicht älter als 3 Monate, verlangt. Bei kurzfristigen Einstellungen ist das erweiterte Führungszeugnis innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 6 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

Auch bei der Beschäftigung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich sein. Hier kommt es darauf an, ob die Mitarbeiterin je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufbauen kann.

6. Der Träger muss bei Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse folgendes beachten:
 - Die Erhebung ist auf die Einsicht in das Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 verurteilt wurde, beschränkt.
 - Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird dokumentiert und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt.
 - Nach Einsicht und erfolgter Prüfung ist das erweiterte Führungszeugnis an die Betroffenen zurückzugeben oder wird mit ihrem Einverständnis vernichtet.
 - Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn nach Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird, sowie spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.
7. Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen durch Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen im fachkompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schulen.

II. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

1. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen, z. B. in der Dienstbesprechung und bei der Einführung neuer Mitarbeiterinnen, über die Verpflichtungen gemäß des BKisSchG, die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, Dokumentationsunterlagen und über sonstige Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeiterinnen zur Verfügung.
2. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen.
3. Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher.
4. Die Leitung übernimmt die Verantwortung für die Dokumentation der Verfahrensschritte der Prozessregelung „Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz“.
5. Die Leitung stellt sicher, dass mit ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird.
6. Die Leitung und alle weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen nehmen bei Bedarf das Beratungsangebot gemäß § 8b SGB VIII in Anspruch.
7. Die Leitung ist darum bemüht, dass die Kindertageseinrichtung im örtlichen Netzwerk einbezogen wird, in dem verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit mit Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden. Der Aufbau eines tragfähigen Hilfenetzes ist die Vorstufe bzw. Bedingung für eine gelungene Kooperation im „Ernstfall“. Es muss im Vorfeld schon bekannt sein, wer in einer akuten Notsituation zu Rate gezogen werden kann. Kommunikation und Kooperation zwischen Kitas und anderen Fachdiensten sind die wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Hilfeleistung für die betroffenen Kinder und Familien angemessen erfolgen kann.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 7 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendliche)

8. Die Leitung informiert die Mitarbeiterinnen über die Netzwerkpartner im Kinderschutz und stellt ihnen die nötigen Informationsmaterialien (v. a. die Kontaktdaten) zur Verfügung.

III. Verantwortung und Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiterinnen

1. Den Mitarbeiterinnen sind die Verpflichtungen und internen Regelungen aus der Vereinbarung des Trägers der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß des BKisSchG bekannt sowie die internen Regelungen, schützenden Strukturen und Dokumentationsunterlagen bekannt. Diese setzen sie entsprechend um bzw. werden von ihnen entsprechend angewandt.
2. Die Mitarbeiterinnen wissen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten ab.
4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen
 - unterstützen die gesellschaftliche sowie sprachliche Integration und erschweren die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder nicht,
 - beteiligen die Eltern aber v.a. die Kinder an strukturellen Entscheidungen der Einrichtung und geben ihnen die Möglichkeit sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren.
5. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die Leitung und den Träger zu informieren, wenn gegen sie Ermittlungen bzw. Strafverfahren entsprechend der nach § 72a SGB VIII erforderlichen Eignung eingeleitet werden bzw. eine Verurteilung erfolgt.
6. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, dem Träger auf Verlangen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn ihm gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der Mitarbeiterinnen bekannt werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 8 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

4. Ergänzungen/Erläuterungen

1. Verfahrensregelungen:

- In der Ausschreibung wird bereits um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gebeten. Mit dem Einladungsschreiben zum Bewerbungsgespräch wird die Bestätigung des Dienstgebers für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses versandt.
- Bei Neueinstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Für kurzfristige Anstellung, z. B. im Rahmen der Einzelintegration oder aufgrund des Beschäftigungsverbots einer Mitarbeiterin, ist das erweiterte Führungszeugnis bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzureichen.
- Im Vorstellungsgespräch sowie in der Dienstbesprechung ist der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerberinnen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
- Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den Mitarbeiterinnen die Standards der Einrichtung und der Verhaltenskodex zum professionellen Umgang in der Einrichtung bekannt sind.
- In jeder Einrichtung müssen hausinterne, für alle verbindliche Regelungen zum Umgang mit Situationen aufgestellt werden, in denen die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet sein könnte. Dazu zählen z. B. Regelungen zu Doktor-Spielen, Pflegesituationen, Aufsichtsführung in Kuschelbereichen und Einbauten, Abholung des Kindes von suchtbelasteten, insbesondere alkoholisierten Abholberechtigten.
- Die Handlungsschritte in den Prozessabläufen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sind allen Mitarbeiterinnen bekannt und werden befolgt.
- Die Sicherstellung, dass mit den Ehrenamtlichen, die im Kontakt zu Kindern stehen, der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird, dient dem Schutz der ehrenamtlich Tätigen.
Hinweis: Mit entsprechendem Vermerk des Trägers ist das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche kostenfrei.
- Eine offene Elternarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema der Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder Elternabenden aufgegriffen wird und dabei über Verfahrensregelungen und Verhaltenskodex informiert wird.
- Die vorhandene Vertrauensbeziehung der Fachkräfte zu den Eltern sollte auch bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung genutzt werden. Daher gilt es bei Problemen die Eltern auf eine wertschätzende Art und Weise anzusprechen und auf die Hilfe bzw. auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Es gilt das Transparenzgebot mit dem Grundsatz „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ bei allen Entscheidungen, Maßnahmen sowie

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 9 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

bei der Meldung an das Jugendamt zu beachten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

- Grundsätzlich ist bei der zunächst institutionsinternen Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden. Der Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen als auch dem Personal ist nachzukommen. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, die sich intern nicht klären aber auch nicht ausräumen lassen, informiert der Träger den DiCV, um weitere Maßnahmen ergreifen zu können.

2. Präventive Maßnahmen und schützende Strukturen:

- Benennung einer beauftragten Verantwortlichen durch den Träger, der einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen sind. Sie ist auch für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig. Sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für diese Fragen wach zu halten.
- Erstellen von Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs und Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Erwachsenen untereinander (Verhaltenskodex) mit dem Ziel der Konsensbildung über ethische Grundhaltungen.

Wesentliche Inhalte können sein:

- ~ das christliche Menschenbild
- ~ die Rechte der Kinder
- ~ die Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz
- ~ das Verhältnis von Macht und Abhängigkeit, Machtmissbrauch.

Diese Regeln sind allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bekannt und zugänglich.

- **Entwicklung und Etablierung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur**
 - o **Für die Kinder:**

Beteiligung von Kindern meint, sie in alle Entscheidungen und Prozesse einzubeziehen, die Auswirkung auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Beteiligungskultur ist auch immer Beschwerdekultur. Eine Beschwerde ist in diesem Fall die persönliche (mündliche, schriftliche, mimische oder gestische) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der anderen Kinder und/oder den Aufenthalt in der Einrichtung betrifft. Es gilt jeweils alters- und entwicklungsrechte Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Einrichtung zu überprüfen und wenn notwendig zu entwickeln.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 10 von11

Ergänzungs-Handbuch

- **Für die Eltern:**
Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft werden die Eltern ermuntert, bei auftretenden Problemen das Gespräch mit den Erzieherinnen zu suchen. Auch der Elternbeirat kann als beratende Instanz einbezogen werden.
- **Beschwerdemanagement für die Mitarbeiterinnen:**
Zu einem einrichtungsinternen Beschwerdemanagement gehört, dass
 - ~ jede MA aufgefordert ist, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu reflektieren,
 - ~ Mitarbeiterinnen, die einen Verdacht hegen, verpflichtet sind, dies der beauftragten Verantwortlichen mitzuteilen,
 - ~ bei der einrichtungsinternen Sondierung ggf. der Kontakt zwischen Verdächtiger und mutmaßlichem Opfer sofort unterbrochen werden muss und die Sondierung sorgfältig zu dokumentieren ist,
 - ~ es die Verpflichtung gibt, den Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen.
- Die Mitarbeiterinnen erhalten ausreichend Möglichkeiten für Fortbildungen.
- Es gilt Netzwerke mit anderen Diensten, Einrichtungen und Fachkräften zu schließen, um bei Bedarf schnell „kooperative“ Zusammenschlüsse für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben zu bekommen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Derr	11	07.02.2023	Seite 11 von11